Grundsätze für die Erteilung von Sondernutzungen in verkehrsberuhigten Bereichen

1. Sondernutzungen sind nur unmittelbar am Rand der gemischtgenutzten Verkehrsfläche, d.h. entlang der Gebäudefronten zulässig.

2. Sondernutzungen dürfen höchstens 70 cm in den Verkehrsraum hineinragen; Ausnahmen gelten für genehmigungsfreie Sondernutzungen in einer Höhe von 4,50m über Straßenoberkante.

3. Die maximale Höhe für auf der Straßenoberfläche aufgestellte Sondernutzungen beträgt 1,30m; ausgenommen sind Sondernutzungen, deren Grundfläche geringer als 0,5 m² ist. Für diese gilt eine maximale Gesamthöhe von 2m.

4. Pro Schaufenster sind höchstens 0,7m Tiefe x 1,0m Breite an Sondernutzungen unter Beachtung der Höhenbegrenzungen zulässig.

5. Sondernutzungen haben sich in die Gestaltung der öffentlichen Straße einzufügen; für städtebaulich grob verunstaltend wirkende Anlagen kann die Genehmigung im Einzelfall versagt werden. Dieser Grundsatz gilt auch für Sondernutzungen in Fußgängerzonen.

(lt. Beschluß des Verwaltungsausschusses vom 17.03.1999)